

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudte, Detlev Schulz-Hendel und Helge Limburg (GRÜNE)

Rodewalder Rudel: Hat Umweltminister Olaf Lies ohne Rechtsgrundlage einen Wolfsabschuss angeordnet?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Miriam Staudte, Detlev Schulz-Hendel und Helge Limburg (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 31.01.2019

Die Harke schrieb am 24.08.2018 unter der Überschrift „Minister: Wenn sich der Riss bestätigt, wird der Rodewalder Wolf geschossen“ über eine Pressemitteilung des Abgeordneten Dr. Frank Schmädecke, dass Umweltminister Olaf Lies angeblich den Abschuss eines Wolfs bei einem Nutztierriß zugesagt habe.

Laut einem Bericht der HAZ vom 26.01.2018 prüft das Umweltministerium konkret den Abschuss eines Rüden des Rodewalder Rudels unter dem Aspekt der systematischen Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen. Laut NLWKN (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/wolfsbuero/nutztierschaeden/nutztierschaeden-161701.html>) war die Mehrzahl der gerissenen Nutztiere nicht geschützt.

Das Bundesumweltministerium hat am 17.10.2018 für die Umweltministerkonferenz einen schriftlichen Bericht zu den rechtlichen und fachlichen Bedingungen für einen Wolfsabschuss festgelegt. Darin heißt es unter Punkt 4 zum Umgang mit auffälligen Wölfen:

„Unter auffälligem Verhalten wird in diesem Konzept die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem über unerwünschtem bis zu problematischem Verhalten in Bezug auf Menschen verstanden. Die DBBW gibt mit diesem Bericht Anleitungen und Empfehlungen für die in Deutschland zuständigen Behörden der Bundesländer, wie in bestimmten Konfliktsituationen vorgegangen werden sollte (einschließlich Möglichkeiten zur Vergrämung).

Davon zu unterscheiden sind Wolf-Weidetier-Interaktionen: Das Töten von Nutztieren durch den Wolf ist unerwünscht. Es stellt aber keine Form der Aggression oder ungewöhnliches oder auffälliges Verhalten dar, sondern dient dem Nahrungserwerb. (...) Um das Töten von Nutztieren zu verhindern, ist ein angemessener Herdenschutz notwendig. Dazu wird auf Ziffer 5 des Berichts verwiesen. Hinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bei auffälligen Wölfen finden sich in dem Entwurf der Vollzugshinweisen zu § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dazu unten Ziffer 6. Die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bei Nutztierübergreifen wird in diesem Entwurf ebenfalls ausführlich behandelt.“

Zur Einschätzung, ob für ein Rudel oder Einzeltier die artenschutzrechtlichen Tatbestände für eine Ausnahme genehmigung erfüllt sind, sind das Wolfsbüro, der Arbeitskreis Wolf und die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) zu kontaktieren. Dies erfolgte auch bei dem besenderten und abgeschossenen Wolf MT6 sowie beim Cuxhavener Rudel. Bezüglich des Cuxhavener Rudels kam die DBBW zu dem Ergebnis, dass das Rudel nur deshalb so viel Schaden anrichten konnte, weil keine geeigneten Herdenschutzmaßnahmen ergriffen wurden (siehe *Rundblick* vom 30.11.2017).

1. Mit welcher Begründung hat Umweltminister Olaf Lies eine Genehmigung für den Abschuss bzw. eine Entnahme eines einzelnen Wolfes in Niedersachsen erteilt?
2. Welche Position haben das Wolfsbüro, der DBBW, das NLWKN und der AK Wolf zum Abschuss eines einzelnen Tieres aus dem Rodewalder Rudel?
3. Wie will die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass aktuell kein Wolf in Niedersachsen besendert ist, sicherstellen, dass auch tatsächlich ausschließlich das als auffällig bewertete Tier getötet wird?

(Verteilt am 06.02.2019)